

SATZUNG
„Visions for Children e.V.“
Stand 18.11.2025
Vereinsregisternummer 19134

ERSTER TITEL
DER VEREIN

§ 1 – NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Visions for Children e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, Deutschland, und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
3. Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbeschränkt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§ 2 – ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Hilfe für Geflüchtete.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung von hochwertiger Bildung in strukturschwachen Regionen im Ausland durch infrastrukturelle und kapazitätsbildende Maßnahmen an Bildungsstätten, welche insbesondere von wirtschaftlich schwachen Schüler*innen besucht werden;
 - b. kapazitätsbildende Maßnahmen für lokale und zivilgesellschaftliche Akteure in wirtschaftlich schwachen und volatilen Regionen nach dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe;
 - c. die Durchführung humanitärer Nothilfe-Aktionen für besonders benachteiligte Randgruppen in instabilen und volatilen Regionen;
 - d. Integrationshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Deutschland zur Förderung einer stabilen und toleranten nationalen Identität;
 - e. die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen im In- und Ausland, welche die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in wirtschaftlich schwachen, instabilen und volatilen Regionen aufzeigen sowie die Durchführung von Lobby-Arbeit und Aufklärungskampagnen, welche Aufmerksamkeit dafür schaffen zur Förderung von Toleranz und des internationalen Völkerverständnis und Abbau von Rassismus;
 - f. die Förderung anderer gemeinnütziger Vereine, Institutionen oder Stiftungen welche ähnliche Zwecke verfolgen;
 - g. Den Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen sowie anderen gemeinnützigen Vereinen, Institutionen, Stiftungen, natürlichen Personen oder sonstigen juristischen Personen, die dazu geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen; dazu gehören auch Förderungen oder Zuwendungen von Bundesministerien und anderen öffentlichen Stellen.
4. Über alle dem Zweck des Vereins dienenden eingesetzten finanziellen Mittel wird sich der Verein in Form eines Rechenschaftsberichts erklären.

=

ZWEITER TITEL DIE MITGLIEDSCHAFT

§ 3 – MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Der Verein hat:

- Aktive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Probemitglieder zählen nicht zu den Mitgliedern.

Aktive Mitglieder:

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins und ihrer Verwirklichung aktiv und engagiert einsetzt. Die aktive Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich das Mitglied am Erfahrungs- und Wissensaustausch beteiligt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärungen für den Minderjährigen verpflichten.

Fördermitglieder:

Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen, den Verein finanziell und ideell unterstützen und zur Unterstützung und Verbreitung seiner Ziele beitragen.

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht auf andere (juristische) Personen übertragen werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Bei Antrag auf eine aktive Mitgliedschaft kann der Vorstand zunächst eine Probemitgliedschaft gewähren. Innerhalb der Probezeit von mindestens drei Monaten nimmt das Probemitglied nach Maßgabe des Vorstands ohne eigenes Stimmrecht an Veranstaltungen teil und kann Aufgaben zugewiesen bekommen. Die Probemitgliedschaft endet, sobald der Vorstand über die Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft oder die Ablehnung des Antrags entschieden hat; §5 Abs. 1 gilt entsprechend. Mit Aufnahme als aktives Mitglied erwachsen die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mitgliedsbeiträge
 - a. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Für Probemitglieder und Ehrenmitglieder fallen keine Beiträge an.
 - b. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in der Vereinsordnung bzw. Beitragsordnung fest. Regelungen zu Beitragsrückständen setzt der Vorstand fest.
 - c. Die Beitragszahlung der Fördermitglieder erfolgt per Bankeinzug.
 - d. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben. Die Mitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) über die Tätigkeiten des Vereins. Der Vorstand erteilt Fördermitgliedern keine Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit verbieten oder hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.
3. Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder und Probemitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins zu fördern. Insbesondere sind sie dazu gehalten, die sich aus der Satzung und der Vereinsordnung ergebenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Vereinsorgane zu erfüllen und Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 5 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch Austritt bzw. Kündigung aus dem Verein, wobei (i) aktive Mitglieder den Austritt nur gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres und (ii) Fördermitglieder den Austritt nur gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats erklären können. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. trotz Mahnung und gesetzten Mahnfristen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses den Mitgliedsbeitrag nicht leistet, oder
 - b. grob gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt, oder
 - c. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
3. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung des Vorstands über einen Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Verein schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand kann dem Einspruch einstimmig abhelfen. Hilft er ihm nicht ab, so entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit über den Einspruch; ist kein Aufsichtsrat bestellt, so ist die Entscheidung des Vorstands über den Einspruch abschließend.

DRITTER TITEL DIE VEREINSORGANE

§ 6 – ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliedervollversammlung und, soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, der Aufsichtsrat. Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliedervollversammlung

§ 7 – MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

1. An der Mitgliedervollversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen, auch Probemitglieder. Der Vorstand kann die Anzahl der teilnehmenden Fördermitglieder aus Kapazitäts- und Kostengründen beschränken.
2. In der Mitgliedervollversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Probemitglieder haben kein Stimmrecht, aber Rederecht.
3. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
4. Ein aktives Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8 – ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

Die Mitgliedervollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entscheidung über die fakultative Bestellung eines Aufsichtsrats sowie die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
2. Entlastung des Vorstands und, soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, des Aufsichtsrats
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie der Vereinsordnung
4. Beschlussfassung zur Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
5. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassungen bezüglich der Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder, soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, vom Aufsichtsrat zu besorgen sind;
7. Soweit kein Aufsichtsrat von der Mitgliederversammlung bestellt ist, die Bevollmächtigung von zwei Personen zur gemeinsamen Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in einzelnen Rechtsgeschäften, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses von Dienstverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands;
8. soweit kein Aufsichtsrat von der Mitgliederversammlung bestellt ist, die in § 18 genannten Aufgaben; und
9. andere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach zwingendem Recht ergeben.

§ 9 – EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. E-Mail) einberufen. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf 5 Tage auch mündlich (fernmündlich) oder in Textform geladen werden.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Anschrift oder E-Mail) gesendet worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell (z.B. über ein Videokonferenz-System) oder fernmündlich durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Darüber hinaus kann nicht anwesenden Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Hierfür wird der Vorstand in Textform entsprechende Zugangsdaten zur Verfügung stellen und während der Veranstaltung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen. Über Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder.

§ 10 – AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNGEN

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand entsprechend des in §9 festgelegten Einladungsverfahrens einberufen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 11 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiver Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der entsprechenden Einladung hinzuweisen.

§ 12 – BESCHLUSSFASSUNG

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wurde.

3. Satzungsänderungen erfordern einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Sie bedürfen zu ihrer Verhandlung der vorherigen Bekanntgabe in der Tagesordnung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

2. Der Vorstand

§ 13 – VORSTAND

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus mind. einem und max. fünf Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein; eine Annahme der Wahl zum Vorstandsmitglied ist nur bei gleichzeitiger Niederlegung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied möglich.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt max. drei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch Abberufung, Amtsniederlegung oder Beendigung der aktiven Mitgliedschaft gem. § 5 aus seinem Amt ausscheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen; besteht der Vorstand aus einer Person, hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu bestellen und das Vorstandsmitglied scheidet mit der Bestellung eines Ersatzmitglieds aus dem Amt aus. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Bestellung eines Ersatzmitglieds.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Gesetze, dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung. Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
6. Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Das Vorstandsmitglied oder die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale sowie die Höhe des Gehalts entscheidet der Aufsichtsrat und, sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand gibt sich zur Regelung der internen Arbeitsweise und der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands eine Geschäftsordnung.

§ 14 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. die strategische Ausrichtung des Vereins im Einklang mit dem Vereinszweck;
 - b. übergeordnetes Vereinsmanagement;
 - c. die Führung der laufenden Geschäfte und Aufstellung des Haushaltplans;
 - d. Verleihung von Vertretungsrechten und/oder Kontrollrechten an Einzelpersonen
 - e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliedervollversammlung sowie Aufstellung der entsprechenden Tagesordnung;
 - f. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedervollversammlung (einschließlich der Umsetzung der Satzungsänderungen);
 - g. Ernennung von besonders verdienstvollen Dritten zu Ehrenmitgliedern; soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat;
 - h. Umsetzung der durch die Mitgliedervollversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung;
 - i. Vorbereitung eines Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der

- Jahresplanung;
 - j. Entscheidung Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern (einschließlich der Aufnahme von Probemitgliedern als aktive Mitglieder);
 - k. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung, bei Fördermitgliedern mit Information des Aufsichtsrats bzw. bei aktiven Mitgliedern nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist;
 - l. Personalentscheidungen, Personaleinstellungen und -kündigungen (Vergütung entsprechend der Vereinsordnung);
 - m. Mögliche Anstellung eines Geschäftsführers;
 - n. Mögliche Bestellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters, soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, zum besonderen Vertreter gem. §30 BGB;
 - o. Aneignung von Expertise in der Entwicklungszusammenarbeit; und
 - p. soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, regelmäßige und anlassbezogene Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten. Der Aufsichtsrat und, soweit kein Aufsichtsrat bestellt ist, die Mitgliederversammlung, ist im Interesse der Praktikabilität berechtigt, die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder mit Wirkung im Innenverhältnis abweichend zu regeln.

§15 – BERATUNGSGREMIUM

1. Der Vorstand kann ein Beratungsgremium ernennen und auflösen. Er unterstützt den Verein bei der Umsetzung seiner Zwecke, insbesondere durch Einbringung fachlichen Sachverständes seiner Erfahrung, sowie seines Netzwerkes. Zwischen dem Vorstand und dem Beratungsgremium soll ein regelmäßiger Austausch erfolgen.
2. Das Beratungsgremium besteht aus max. 10 Personen, die Mitglieder oder nicht Mitglieder des Vereins sind. Sie identifizieren sich mit dem Leitbild und den Zielen des Vereins. Sie werden durch den Vorstand für die Dauer von max. 2 Jahren ernannt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Gremiums können ihre Tätigkeit jederzeit beenden. Die Tätigkeiten im Beratungsgremium erfolgen ehrenamtlich. Der Vorstand kann für einzelne oder mehrere Mitglieder des Beratungsgremiums pauschale Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschüsse) festlegen.
3. Zu den Aufgaben des Beratungsgremiums gehören vor allem:
 - a. Beratung des Vorstandes und Unterstützung in strategischen und finanziellen Fragen;
 - b. Repräsentative Funktion in der Öffentlichkeit;
 - c. Bewerbung der Vereinsziele; und
 - d. Einbringen von Impulsen und Vorschlägen, insbesondere in den Vorstand, den Aufsichtsrat (soweit bestellt) und die Mitgliederversammlung.

§16 – VORSTANDSSITZUNGEN

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können, wobei die Vorlage einer Tagesordnung notwendig ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, ist dieses alleinentscheidungsbefugt.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform, fernmündlich oder unter Nutzung anderer (elektronischer) Kommunikationsmittel (bspw. per E-Mail oder Online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

3. Der (fakultative) Aufsichtsrat

§ 17 – (FAKULTATIVER) AUFSICHTSRAT

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Aufsichtsrat für den Verein bestellen, der die Mitgliederinteressen vertritt und den Vorstand berät.
2. Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so hat dieser aus mindestens einem und maximal fünf aktiven Mitgliedern des

Vereins zu bestehen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens ein Jahr aktiv im Verein mitgewirkt haben müssen. Vorstandsmitglieder und/oder Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein; eine Annahme der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied ist nur mit gleichzeitiger Niederlegung des Amtes als Vorstandsmitglied bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich.

3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt max. drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Abberufung oder Amtsniederlegung aus seinem Amt aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
5. Der Aufsichtsrat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter*in.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale) festlegen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gemäß der Vereinsordnung.
7. Der Aufsichtsrat übt seine Aufgaben nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung aus. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist im Innenverhältnis auf Vorsatz begrenzt.

§ 18 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES AUFSICHTSRATES

1. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, nimmt dieser folgende Aufgaben wahr:
 - a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (einschließlich der Ernennung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters);
 - b. Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses von Dienstverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands sowie die Bestimmung von Ehrenamtspauschalen für Vorstandsmitglieder;
 - c. Beratung und Bestätigung des Wirtschaftsplans;
 - d. Beratung des Vorstandes;
 - e. Nach eigenem Ermessen Beschlussempfehlungen gegenüber der Mitgliederversammlung (insbesondere hinsichtlich des Beschlusses über die Entlastung des Vorstandes);
 - f. Entscheidung, ob der Jahresabschluss des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden soll und ggf. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g. Zustimmung zu über den Vereinszweck hinausgehenden Geschäften, sofern der Aufsichtsrat diese Geschäfte in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt hat (z.B. Grundstückskauf, Darlehensaufnahme);
 - h. Repräsentative Vertretung des Vereins bei besonderen Anlässen im Außenverhältnis in Abstimmung mit dem Vorstand;
 - i. Einbringen von Impulsen und Vorschlägen der Vereinsmitglieder in den Vorstand;
 - j. Anlaufstelle für Mitglieder bei persönlichen Sorgen und Belangen;
 - k. Wahrung der Satzung und Förderung des Vereinszwecks;
 - l. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Je zwei Aufsichtsratsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Ist lediglich ein Aufsichtsratsmitglied bestellt, oder sind die anderen Aufsichtsratsmitglieder vorübergehend verhindert (z.B. durch Urlaubsabwesenheit, Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz o.ä.), so ist das (verbleibende) Aufsichtsratsmitglied alleinvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat ist befugt, im Einzelfall einem Aufsichtsratsmitglied Alleinvertretungsmacht zu erteilen; dies gilt insbesondere für die gerichtliche Vertretung des Vereins. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
4. Der Aufsichtsrat kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit umfassend Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins nehmen. Aufsichtsratsmitglieder haben jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Vereins.
5. Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung der internen Arbeitsweise und der Aufgabenverteilung innerhalb des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 – AUFSICHTSRATSSITZUNGEN

1. Der Aufsichtsrat soll sich mindestens dreimal im Kalenderjahr treffen. Die Einladung erfolgt durch den/die

Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich (auch fernmündlich) oder in Textform geladen werden.

2. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand und aktive Mitglieder zu seinen Sitzungen einladen und ihnen die Teilnahme an Sitzungen gestatten. Mitgliedern des Vorstandes und aktiven Mitgliedern, die auf Einladung an einer Aufsichtsratssitzung teilnehmen, steht ein Frage- und Rederecht zu.
3. Eine Aufsichtsratssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe verlangt.
4. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzung.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist.
6. Der Aufsichtsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Sofern der Aufsichtsrat mehr als zwei Mitglieder hat, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die seines Stellvertreters.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in Textform, fernmündlich oder unter Nutzung anderer (elektronischer) Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung erklärt haben.
8. Die Aufsichtsratssitzungen werden durch Protokolle dokumentiert.

§ 20 – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR ORGANMITGLIEDER

1. Der Verein kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats und für die Mitglieder des Vorstandes sowie für einen bestellten Geschäftsführer (besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB) eine Haftpflichtversicherung für Tätigkeiten in der jeweiligen Funktion als Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied in angemessener Höhe abschließen.
2. Die Kosten für die Haftpflichtversicherung trägt der Verein.

VIERTER TITEL DIE PROTOKOLLIERUNG

§ 21 – PROTOKOLLIERUNG

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sowie der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied bzw. Aufsichtsratsmitglied (auf den Aufsichtsratssitzungen) zu unterschreiben ist.

DIE AUFLÖSUNG

§ 22 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zur Förderung Entwicklungszusammenarbeit oder Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Förderung der Hilfe für Geflüchtete; im Sinne des § 2 Abs.2.

=